

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden für den Fahrdienst die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen für gewerblich und ehrenamtlich Tätige gefordert.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 26 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, für ehrenamtliche Tätigkeiten, wie beispielsweise die Übernahme von Fahrdiensten in Vereinen, sollten Sehtüchtigkeit, körperliche Fitness, Kenntnisse der Verkehrsregeln und die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden müssen. Außerdem sollte ein Personenbeförderungsschein vorgelegt werden. Dadurch werde eine Gleichbehandlung mit Personen gewährleistet, die solche Tätigkeiten gewerblich durchführten, z. B. einen Seniorenfahrdienst, und die eine Reihe von behördlichen Auflagen erfüllen müssten (Gesundheitszeugnis, Sehtüchtigkeit, Personenbeförderungsschein, Kenntnisse über europäisches Reiserecht etc.), um eine Gewerbe anmelden zu können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das ehrenamtliche Engagement ein Grundpfeiler der Gesellschaft ist. Durch eine Reihe von Maßnahmen soll das Ehrenamt gestärkt werden. Dazu gehört auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen sich ehrenamtliches Engagement entfalten kann. Darüber hinaus sollen Personen, die freiwillig Zeit und Einsatz einbringen, um beispielsweise die vielfältige Vereinstätigkeit mit tragen, unterstützt werden.

Grundsätzlich wird eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) abgesehen von den Ausnahmen nach § 48 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) für jede entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Fahrgästen benötigt.

Gemäß § 48 Abs. 2 FeV bedarf es einer FzF nicht für

1. Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
2. Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zweck verwendet werden,
3. Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste,
4. Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder DI ist,
5. Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder DI ist und der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner besitzt.

Für ehrenamtlich Tätige wird demnach keine Ausnahme gemacht. Eine entsprechende Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage in ihrer Differenzierung für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.